

Allgemeine Geschäftsbedingungen der LICO

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der LICO erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
2. Abschließende oder ergänzende Vereinbarungen sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich von der LICO bestätigt worden sind.
3. Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung der LICO.
4. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Im übrigen gelten die Angaben und Konditionen der einzelnen Herstellerkataloge, dafür ist die LICO ausdrücklich weder haftbar noch verantwortlich.
5. Die Verkaufsmitarbeiter der LICO sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.
6. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung der LICO genannten Preise zuzüglich der Transport- und Verpackungskosten sowie der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Im Falle der Versendung durch die LICO steht es der LICO frei die Lieferung auf Kosten des Käufers entsprechend zu versichern.
7. Für **Kleinaufträge bis zu einem Warennettowert von Euro 100,00 werden Euro 25,00 als Kleinmengenzuschlag** berechnet. Eine Lieferung gegen Vorkasse oder per Nachnahme auf Kosten des Käufers behält sich die LICO vor.
8. Vereinbarte oder vorgegebene Liefertermine oder –fristen sind vorab unverbindlich. Sie bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform. Der genannte Liefertermin gibt in der Regel den Versandtermin ab Werk an.
9. Sofern die LICO die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Käufer Anspruch die schriftliche Setzung einer Nachfrist. Verstreicht auch die Nachfrist ohne Lieferung hat der Käufer einen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von ½% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit der LICO.
10. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der LICO die Lieferung so wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hat die LICO auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen dann die LICO, die Lieferung, bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

11. Wenn die Behinderung länger als 6 Wochen dauert, ist der Käufer berechtigt eine angemessene Nachfrist zu setzen und dann hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
12. Lieferungen erfolgen ab Werk, soweit nichts anderes vereinbart ist, und zwar per Paketdienst, Post, Spediteur oder Luftfracht nach Ermessen der LICO. Die LICO ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, die hinsichtlich der Zahlung als eigenes Geschäft gelten.
13. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen der LICO setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers, insbesondere der Zahlungsverpflichtung offener Rechnung(en) voraus.
14. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so ist die LICO berechtigt, Ersatz des ihm entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.
15. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von der LICO verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
16. Die LICO gewährleistet, daß die Ware frei von Sachmängeln ist und die zugesicherten Eigenschaften vorliegen; die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate und beginnt mit dem Lieferdatum. Die Gewährleistung umfaßt nicht die Beseitigung von Fehlern, die durch normalen Verschleiß, Fehlbedienung, Mißbrauch oder äußere Einflüsse entstehen.
17. Werden die von der LICO ausgegebenen Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Reinigungs- und Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Käufer eine entsprechende substantiierte Behauptung, daß erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
18. Der Käufer ist verpflichtet, unmittelbar nach Erhalt der Warenlieferung diese auf Ordnungsmäßigkeit und Mängelfreiheit zu untersuchen. Beanstandungen müssen sofort, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware der LICO schriftlich mitgeteilt werden. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind der LICO unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Bei nicht schriftlicher oder nicht unverzüglicher Mängelanzeige gilt die Ware als genehmigt. Reklamationen nach Weiterverarbeitung werden nicht anerkannt. Mängel haben Detailangaben in bestmöglicher Darstellung zu beinhalten. Angaben wie: funktioniert nicht, können nicht als Reklamation anerkannt werden. Optische Mängel wie Oberflächenunebenheiten oder kleinste Kratzer bei Gehäusen von Geräten und Instrumenten, sofern sie die Funktion nicht beeinträchtigen sind keinesfalls ein Grund vom Vertrag zurückzutreten.
19. Im Falle einer Mitteilung des Käufers, daß die Ware nicht der Gewährleistung entspricht, verlangt die LICO, daß das schadhafte Teil bzw. Gerät zur Reparatur und anschließender Rücksendung auf Kosten der LICO an diese geschickt wird. Der Rücktransport bei Garantie und Gewährleistungsmängeln wird ausschließlich durch die LICO in Auftrag gegeben. Wird der Rücktransport durch den Käufer veranlasst, so hat dieser die Kosten und das Risiko dafür zu tragen. Wahlweise kann die LICO verlangen, daß der Käufer das schadhafte Teil bzw. Gerät bereit hält und ein Service-Techniker zum Käufer geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen. Die LICO ist anstelle der Nachbesserung auch zur kostenlosen Ersatzlieferung der Artikel des Kaufvertrages an den Käufer berechtigt.

20. Die LICO ist nicht verpflichtet einem Serviceeinsatz nachzukommen wenn keine detaillierte Fehlerbeschreibung vorliegt. In diesem Falle liegt ohne detaillierter Fehlerbeschreibung für die LICO auch keine Reklamation vor.
21. Reklamationen jeglicher Art berechtigen den Käufer jedoch nicht Zahlungen einzustellen, zurückzuhalten oder bereits getätigte Zahlungen oder Anzahlungen oder Teilzahlungen zurückzufordern. Dies gilt insbesondere auch für Miet- und Leasinggeschäfte.
22. Sind bei Zahlungen auf Raten bereits Anzahlungen und oder Teilzahlungen vorgenommen worden, so sind diese bei einer einvernehmlichen Vertragsauflösung automatisch in verlorene Leasing oder Mietzahlungen zu betrachten, welche nicht refundierbar sind. Noch offene Beträge aus Forderungen bis zur einvernehmlichen Vertragsauflösung verbleiben jedoch entsprechend der Forderung seitens der LICO an die LICO zahlbar.
23. Die LICO hat bei durch Vorlieferungen von in der EU ansässigen Lieferanten, das Recht, den Käufer an den Lieferanten bezüglich Garantie und oder Gewährleistungsansprüche weiterzuverweisen. Ab diesem Zeitpunkt sind Ansprüche an den Vorlieferanten zu titulieren.
24. Im Falle von Transportschäden hat die Reklamation direkt und unmittelbar beim Anlieferer zu erfolgen. Erfolgt dies nicht gehen die folgenden Kosten sicherlich zu Lasten des Käufers. Da der Versand von der LICO durch Versicherung gedeckt ist, kann der Käufer direkt mit dem Versicherer die Begleichung des Schadens begehren, ein Zurückhalten der Zahlung an die LICO ist aus diesem Grund nicht vereinbart und die Rechnung ist fristkonform an die LICO zu begleichen.
25. Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen, wenn die Funktion laut Spezifikation nicht erreichbar ist.
26. Gewährleistungsansprüche gegen die LICO stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar. Die vorstehenden Ziffern enthalten abschließend die Gewährleistung für die Ware und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus.
27. Ordnungsgemäß, entsprechend einer Bestellung gelieferte Artikel sind grundsätzlich vom Umtausch oder der Rückgabe ausgeschlossen. Bei gängigen Artikeln, deren Lieferung aus Lagervorrat erfolgt, kann die LICO sich mit einem Umtausch oder einer Rückgabe zur Erteilung einer Verrechnungsgutschrift einverstanden erklären. In einem solchen Falle sind alle hierdurch entstandenen und entstehenden Nebenkosten für den Versand der Ware sowie eine **Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30% des Warenwertes, mindestens jedoch Euro 25,00** vom Käufer zu tragen.
28. Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die LICO aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, wird der LICO die folgenden Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigegeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.
29. Die Ware bleibt Eigentum von LICO. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für LICO als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-)Eigentum von LICO durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das (Mit-)Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf LICO übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-)Eigentum von LICO unentgeltlich. Ware, an der LICO (Mit-)Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

30. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an LICO ab. LICO ermächtigt ihn widerruflich, die an LICO abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
31. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf das Eigentum von LICO hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, damit sie ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, LICO die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.
32. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – ist LICO berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch LICO liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
33. Soweit nicht anders vereinbart, hat die Zahlung des Rechnungsbetrages nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen.
34. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Tag der Auslieferung falls nichts anderes vereinbart.
35. LICO ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Käufers, die Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist LICO berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
36. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn LICO über den Betrag am Konto nach verstreichen der Widerrufsfrist oder in Bar verfügen kann. Scheck und Kreditkartenzahlungen werden nicht als Zahlung anerkannt.
37. Gerät der Käufer in Verzug, so ist LICO berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Spitzenrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Käufer eine geringere Belastung nachweist; der Nachweis eines höheren Schadens durch LICO ist zulässig.
38. Wenn LICO Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere der Käufer seine Zahlungen einstellt, so ist die LICO berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. LICO ist in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
39. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder vereinbarungsgemäß in Schriftform unstreitig sind.

40. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen LICO als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur insoweit als der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die den Käufer gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsschluß vorhersehbaren Schaden begrenzt.
41. Soweit der Käufer Unternehmer im Sinne des Handelsgesetzbuchs oder Unternehmerbuchs oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Ansprüche und Streitigkeiten einschließlich der Wechsel- und Urkundenprozesse das zuständige Gericht am Standort des Verkäufers.
42. Sollte eine Bestimmung in diesen Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.
43. Für diese Verkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen LICO Electronics GmbH und dem Käufer gilt das österreichische Recht. Gerichtsstand ist Schwechat oder Korneuburg.
44. Für diese Verkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der LICO Hungaria Kft und dem Käufer gilt das ungarische Recht. Gerichtsstand ist Budapest.

Schwechat, Dezember 2005
Erd, Dezember 2005

LICO Electronics GmbH, Klederinger Str. 31, A-2320 Kledering
LICO Hungaria Kft, Raba u. 4., H-2030 Ungarn